

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1852.

N^o. XIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 3. März 1852, die Ertheilung eines Privilegiums auf ein eigenthümliches chemisches Product, Wallosin genannt, für den Kaufmann Gottfried Adolph Theodor Voelker zu Leipzig betreffend.

Auf Er. Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl ist dem Kaufmann Gottfried Adolph Theodor Voelker zu Leipzig auf dessen Ansuchen und in Folge der darauf Statt gefundenen Erörterung auf ein eigenthümliches, durch die bei dem unterzeichneten Ministerium niedergelegte Beschreibung nachgewiesenes, zum Ersatz des Wallfischbeins bestimmtes chemisches Product, Wallosin genannt, ein Privilegium auf fünf nacheinander folgende Jahre von heute ab mit der Wirkung, daß Niemand ohne dessen Zustimmung das genannte Product darzustellen befugt ist, für den Bereich des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß dieses Privilegium alsdann als erloschen zu betrachten sein soll, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fr. Erfindung in hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird. Auch ist bei Vertheilung des Privilegiums die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt worden.

Das unterzeichnete Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachricht hiemit bekannt.

Rudolstadt, den 3. März 1852.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.
Scheidt.

Deminger.